

Benützungsverordnung Schulbus Gemeinde Neuenegg

Der Gemeinderat von Neuenegg beschliesst Folgendes:

Allgemeine Grundlagen, Zumutbarkeit, Distanzberechnung, KUW-Unterricht

Gesetzliche
Grundlagen

Art. 1

- Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung
- Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
- Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Volksschulgesetz
- Art. 49a Volksschulgesetz
- Art. 11 bis 15 Volksschulverordnung
- Merkblatt Schulungsort der Bildungs- und Kulturdirektion Kt. Bern

Geltungsbereich

Art. 2

¹Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Neuenegg wohnhaften und schulpflichtigen Kindern, welche die öffentliche Volksschule der Gemeinde Neuenegg sowie das erste Jahr des gymnasialen Bildungsganges an einem öffentlichen Gymnasium (GYM 1) besuchen.

²Für die Detailorganisation sind die Schulkommission und die Schulleitungen verantwortlich. Die Sammelplätze, Fahrrouten und Fahrpläne werden den Stundenplänen angepasst und durch die Schulkommission, Schulleitungen und Schulbusbetreiber bestimmt.

³Schülerinnen und Schülern aus Thörishaus steht der öffentliche Verkehr zur Verfügung.

Verantwortlich-
keit Schulweg

Art. 3

¹Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern/der gesetzlichen Vertretung. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

²Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.

³Je nach örtlicher Gegebenheit und/oder Entwicklungsstand des Kindes sind die Eltern jedoch auch bei einem zumutbaren Schulweg in der Verantwortung, eine Begleitung ihres Kindes sicherzustellen.

⁴Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg unzumutbar ist.

Zumutbarkeit
des Schulweges

Art. 4

¹Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren:

- Länge des Schulweges
- Höhendifferenz
- Alter des Schülers oder der Schülerin
- Gefahren
- Strassen- bzw. Wegzustand

²Die zumutbare Distanz zwischen Wohn- und Schulort beträgt für:

- Kindergartenkinder 1.5 km zu Fuss
- Schülerinnen und Schüler 1.- 4 Klassen, 2.0 km zu Fuss
- Schülerinnen und Schüler 5.-6. Klassen, 5.0 km mit Velo
- Schülerinnen und Schüler 7.-9. Klassen, 10 km mit Velo

Zur Länge des Weges wird der Höhenunterschied dazu gerechnet. Der Höhenunterschied wird mal 10 gerechnet und zur Länge des Weges dazugezählt (Bsp. Länge 1.2 km und 90 Höhenmeter = 2.1 km Schulweg).

³Die Beurteilung des Einzelfalls bleibt vorbehalten.

⁴Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ist für die Gemeinde Neuenegg von höchster Wichtigkeit.

Unzumutbare
Schulwege der
Gemeinde
Neuenegg

Art. 5

Im Anhang I "Liste der Schulwegzumutbarkeit in der Gemeinde Neuenegg" sind alle Gebiete der Aussenbezirke der Gemeinde Neuenegg mit Hinweis auf deren Schulwegzumutbarkeit resp. Schulwegunzumutbarkeit, aufgeführt.

Zusammenfassung unzumutbare Schulwege:

Transport ins Schulhaus Stucki:

Gummenstr. 31: KG ganzes Jahr unzumutbar
Wittenmattstr. 23 und 41: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar

Transport ins Schulhaus Bramberg (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

Bärfischenhaus: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
Süri: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
Hinterer Bramberg: KG ganzes Jahr unzumutbar
1.-4. Klasse Oktober bis März unzumutbar
Wyden, Riedli: KG ganzes Jahr unzumutbar
Freiburghaus 1.-4. Klasse Oktober bis März unzumutbar

Transport ins Schulhaus Dorf (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

Bärfischenhaus: 5./6. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
7.-9. Klasse Oktober bis März unzumutbar
Süri: 5./6. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
7.-9. Klasse Oktober bis März unzumutbar
Bramberg: 5./6. Klasse Oktober bis März unzumutbar
Riedliau: KG-6. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
Heiteren: KG-6. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
7.-9. Klasse Oktober bis März unzumutbar
Landstuhl: KG-4. Klasse ganzes Jahr unzumutbar
5./6. Klasse Oktober bis März unzumutbar

Schulbustransport

Grundsatz

Art. 6

Aufgrund der Schulhausschliessungen Landstuhl und Süri und der Aufhebung des Ortsbusses wurde ein Schulbus für die Aussenbezirke eingeführt. Dies führte dazu,



dass die Transportberechtigung, zum Wohle der Schülerinnen und Schüler, grosszügig ausgelegt wurde. Dass heisst, dass teilweise auch Transporte für zumutbare Schulwege durchgeführt und durch die Gemeinde Neuenegg finanziert werden (insbesondere vom Oktober bis März).

Finanzierung durch Gemeinde (unzumutbarer Schulweg)

Art. 7

Der Transport der unter Artikel 5 aufgeführten unzumutbaren Schulwege ins Schulhaus Stucki Thörishaus, Schulhaus Bramberg wie auch ins Schulhaus Dorf wird vollumfänglich durch die Gemeinde Neuenegg finanziert.

Finanzierung durch die Eltern/gesetzliche Vertretung (zumutbarer Schulweg)

Art. 8

¹Wenn es sich um einen zumutbaren Schulweg der Aussenbezirke handelt, haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für die Schulbusbenutzung anzumelden.

Transport ins Schulhaus Bramberg (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

Hinterer Bramberg: 1.-4. Klasse April bis September
Wyden, Riedli: 1.-4. Klasse April bis September
Freiburghaus

Transport ins Schulhaus Dorf (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

Bärfischnhaus: 7.-9. Klasse April bis September
Süri: 7.-9. Klasse April bis September
Bramberg: 5./6. Klasse April bis September
7.-9. Klasse April bis September und Oktober bis März
Heiteren: 7.-9. Klasse April bis September
Landstuhl: 5./6. Klasse April bis September
7.-9. Klasse April bis September und Oktober bis März

²Die Transportkosten betragen CHF 150.- pro Semester.

keine Transportberechtigung der Aussenbezirke

Art. 9

Im Anhang I sind auch Gebiete der Aussenbezirke aufgeführt, für die keine Regelung notwendig sind. Die Schulwege dieser Gebiete sind zumutbar und die Eltern entsprechend für den Schulweg verantwortlich.

Schulhaus Bramberg (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

Brüggelbach, Nessleren KG-4. Klasse
Sandgrube, Buechli:

Schulhaus Dorf (Details zu den Gebieten sind im Anhang I ersichtlich):

Freiburghaus, Brüggelbach, 5.-9. Klasse
Riedli: 7.-9. Klasse
Grund, Chäppeli: 5.-9. Klasse



Schulhaus Au:
Grund, Chäppeli: KG-4. Klasse

Fahrten mit
weniger als 3
Schülerinnen
und Schüler

Art. 10

¹Schulbusfahrten werden erst ab 3 Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Wenn weniger als 3 Schülerinnen und Schüler auf eine Route zugeteilt sind, wird von Einzelfahrten gesprochen.

²Wenn es sich um **zumutbare** Schulwege handelt, d.h. die Eltern/gesetzliche Vertretung finanzieren den Transport, müssen die Eltern bei Einzelfahrten selbst für den Transport sorgen, sei dies bei Unterrichtsbeginn und/oder -ende bei Wahl- und/oder Pflichtfächern.

³Wenn es sich um **unzumutbare** Schulwege handelt, d.h. die Gemeinde finanziert den Transport, erhalten die Eltern bei Einzelfahrten bei Unterrichtsbeginn und/oder -ende bei Pflichtfächern eine Kilometer-Entschädigung durch die Gemeinde Neuenegg vergütet, (siehe Artikel 14). Bei Wahlfächern müssen die Eltern für Einzelfahrten bei Unterrichtsbeginn und/oder -ende selbst für den Transport aufkommen.

⁴Die Eltern werden jeweils zu Quartalsbeginn durch das Schulsekretariat informiert, wenn Einzelfahrten nicht durchgeführt werden.

KUW-Unterricht

Art. 11

¹Schülerinnen und Schüler können den Schulbus für den Transport KUW-Unterricht benutzen, wenn eine reguläre Fahrt stattfindet und wenn es im Schulbus genügend freie Plätze hat.

²Die Schulen der Gemeinde Neuenegg tragen nur für den Schülertransport die Verantwortung. Die Verantwortung über die Koordination Transport KUW-Unterricht liegt bei der Kirchgemeinde Neuenegg.

³Die Entschädigung durch die Kirchgemeinde wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Übrige Kostenentschädigung

Sekundarstufe I
Thörishaus

Art. 12

Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I des Schulkreises Thörishaus steht der öffentliche Verkehr zur Verfügung. Die Gemeinde subventioniert jeweils 20% des LIBERO Abonnements (unter Berücksichtigung der Ferientage und der übrigen schulfreien Tage).

GYM 1

Art. 13

Den Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Neuenegg, die das erste Jahr des gymnasialen Bildungsganges besuchen (GYM 1) steht der öffentliche Verkehr zur Verfügung. Die Gemeinde subventioniert jeweils 50% des LIBERO Abonnements (unter Berücksichtigung der Ferientage und der übrigen schulfreien Tage).



Entschädigung private Fahrten **Art. 14**
Wo kein Einsatz eines Schulbusses möglich ist, leistet die Gemeinde finanzielle Beiträge an private Transporte (CHF 0.70/km). Abrechnungen sind der Finanzverwaltung Neuenegg einzureichen.

Tarife **Art. 15**
Die Tarife für die Elternbeiträge werden auf CHF 150.- pro Semester festgelegt (s. Artikel 8).

Inkrafttretung

Inkrafttretung **Art. 16**
Diese Benützungsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und ersetzt die Benützungsverordnung des Kindergarten- und Schulbusses vom März 2014.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Februar 2021.

Die Gemeindepräsidentin

Marlise Gerteis-Schwarz

Der Gemeindeschreiber

Marco Joder

Veröffentlicht im Laupen Anzeiger vom 11. Februar 2021 und 25. Februar 2021.



Anhang I
Liste der Schulwegzumutbarkeit in der Gemeinde Neuenegg, (1.+4. Quartal April-September / 2.+3. Quartal Oktober-März)

Transport ins Schulhaus Stuckli, Thörishaus

	Gummen- strasse 31	Wittenmattstrasse 23 und 41
KG	3/3	3/3
1.-4. Klasse	0/0	3/3

Transport ins Schulhaus Bramberg

	Bärfischenhaus inkl. Tal	Süri inkl. Sürhubel	Hinterer Bramberg inkl. Müseren, Ursprung, Schürholz	Wyden, Riedli, Freiburghaus	Brüggelbach, Nessleren, Sandgruebe, Buechli
KG	1/1	1/1	1/1	1/1	0/0
1.-4. Klasse	1/1	1/1	2/1	2/1	0/0

Transport ins Schulhaus Dorf

	Bärfischenhaus inkl. Tal	Süri inkl. Sürhubel	Bramberg inkl. Hinterer Bramberg, Wyden, Riedli, Sandgruebe, Buechli ab Schulhaus Bramberg	Freiburghaus, Brüggelbach, inkl. Nessleren	Riedliau inkl. Laupenstrasse 84/100/120	Heiteren	Landstuhl inkl. Schoren, Landgarbe, Natershus, Neuhaus, Chapf, Wildmatt, Obergrund, Strassacher	Grund, Chäppeli (KG -4. Klasse Schulhaus Au; 5.-9. Klasse Schulhaus Dorf)
KG	(s. oben)	(s. oben)	(s. oben)	(s. oben)	3/3	1/1	1/1	0/0
1.-4. Klasse	(s. oben)	(s. oben)	(s. oben)	(s. oben)	3/3	1/1	1/1	0/0
5./6. Klasse	1/1	1/1	2/1	0/0	3/3	1/1	2/1	0/0
7.-9. Klasse	2/1	2/1	2/2	0/0	0/0	2/1	2/2	0/0

Legende:

- 0: keine Regelung notwendig, Eigenverantwortung
 - 1: Schulbusbetrieb, Gemeinde übernimmt die Transportkosten
 - 2: Schulbusbetrieb, Elternbeitrag CHF 150.- pro Semester
 - 3: km-Entschädigung durch Gemeinde, Transport selber
 - KG: Kindergarten
- Lesart:**
 Beispiel 2/1: April bis September 2 = Schulbusbetrieb, Elternbeitrag CHF 150.- pro Semester
 Oktober bis März 1 = Schulbusbetrieb, Gemeinde übernimmt die Transportkosten